

# Satzung des Vereins "KlimaBündnis Weinstadt"

§ 1 Der Verein führt den Namen "KlimaBündnis Weinstadt". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."

§ 2 Der Verein hat seinen Sitz in Weinstadt.

§ 3 Das Logo des Vereins symbolisiert den integrierten Klima- und Naturschutz. Die Nutzung des Logos ist nur den Vereinsmitgliedern für die Zwecke des Vereins erlaubt. Für eine andere Nutzung ist die Zustimmung eines Vorstandsmitglieds erforderlich.



## § 4 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Klimaschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Beschäftigung mit dem Klimaschutz, insbesondere nachhaltiger Entwicklung zur Bewahrung der Regenerationsfähigkeit unserer natürlichen Umwelt,
- die Beschaffung und Sammlung von Informationen,
- die Verbreitung von Informationen,
- die Durchführung von Veranstaltungen und den aktiven Einsatz zur Information und zur Förderung des Bewusstseins in der Bevölkerung für die Bedeutung des Klimaschutzes und für die Notwendigkeiten und Möglichkeiten zum Schutz des Klimas.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

(3) Der Verein arbeitet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

§ 5 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



**§ 6** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel des Vereins sollen überwiegend durch Beiträge der Mitglieder und durch Spenden aufgebracht werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 7** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 8** Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand einstimmig.
- (5) Die Aufnahme wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.

### **§ 9** Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstands erforderlich.

### **§ 10** Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- (3) Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



## **§ 11 Mitgliedsbeitrag**

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Kalenderjahr mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

(2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für jedes Kalenderjahr voll zu entrichten.

(3) Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.

## **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung aus dessen Mitte auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(4) Jedoch endet das Amt mit dem Ausscheiden eines Vorstands aus dem Verein.

(5) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(6) Der Vorstand kann die Aufgaben der Kassenführung (insbesondere Aufstellung eines Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung eines diesbezüglichen Jahresberichts) sowie die Aufgaben der Schriftführung (insbesondere Protokollierung von Mitgliederversammlungen und von Beschlüssen) auch auf andere Vereinsmitglieder übertragen.

## **§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- nach Möglichkeit bis zum Ende des 2. Quartals eines Kalenderjahres,
- bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen zwei Monaten,
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
- wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.



(2) Der Vorstand darf eine Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz einberufen (virtuelle Mitgliederversammlung), sofern nicht eine Mehrheit der Mitglieder unverzüglich widerspricht. Die virtuelle Mitgliederversammlung muss mit Bild und Ton übertragen werden, die Stimmabgabe muss im Wege elektronischer Kommunikation (elektronische Teilnahme oder elektronische Briefwahl) und über die Erteilung einer Vollmacht möglich sein.

### **§ 15 Form der Berufung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail oder Brief an die letzte bekannte E-Mail-Adresse oder die letzte bekannte Postanschrift der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.

(2) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.

### **§ 16 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

### **§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift ist von einem Vorsitzenden zu unterschreiben.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen



Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Klimaschutzes zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17.10.2022 errichtet.

